

Vertrag

über Leistungen der

Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination

Zwischen

der **Gemeinde Altenstadt a.d. Waldnaab**, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Ernst Schicketanz, Hauptstraße 6, 92665 Altenstadt an der Waldnaab

- im Folgenden: „**Auftraggeber**“ genannt -

und

[●]

- im Folgenden: „**Auftragnehmer**“ genannt -

- im Folgenden gemeinsam: „**Vertragsparteien**“ genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand, Vertragsgrundlagen

- (1) Gegenstand des Vertrags ist die Erbringung von Leistungen der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination für die nachfolgende aufgeführte Baumaßnahme:

Sanierung der ehem. Bleikristallfabrik Beyer & Co. – Bereich Connemara;

nachstehend auch kurz als „**Vorhaben**“ bezeichnet.

- (2) Maßgeblich für die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen im Rahmen dieses Vertrags sind die folgenden Unterlagen und zwar in der beschriebenen Reihenfolge, welche gleichzeitig ihre Rangfolge bildet:
- a. die Bestimmungen dieses Vertrags;
 - b. der Fragen-Antworten-Katalog aus dem Vergabeverfahren in der letzten, über das E-Vergabeportal übermittelten Fassung, soweit er diesen Vertrag und deren Anlagen konkretisiert (**Anlage 104**);
 - c. die Leistungsbeschreibung (**Anlage 802**);
 - d. der (bezuschlagte) Leistungs- und Vergütungskatalog (**Anlage 801**);
 - e. das bezuschlagte Angebot des Auftragnehmers aus dem Vergabeverfahren, soweit nicht bereits vorstehend aufgeführt (**Anlage 999**);
 - f. der Vergabeleitfaden mit allen Anlagen, soweit nicht bereits vorstehend aufgeführt (**Anlage 900**);
 - g. alle für das Vorhaben bzw. den Vertragsgegenstand einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Vorschriften, Anordnungen und Auflagen, insbesondere die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV), die Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB) sowie des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG);
 - h. die Bestimmungen des BGB insbesondere über den Werkvertrag und den Architekten- und Ingenieurvertrag (§§ 631 ff., 650p ff. BGB).
- (3) Vertragsbedingungen des Auftragnehmers werden kein Vertragsbestandteil, auch wenn der Auftraggeber ihrer Geltung im Einzelfall nicht widerspricht. Selbst wenn der Auftraggeber auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen. Dies gilt auch bei Nachtragsangeboten.

§ 2

Leistungsumfang des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer wird nach Maßgabe der folgenden Regelungen alle Leistungen der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination erbringen, die für den geschuldeten Leistungserfolg erforderlich sind, auch wenn sie in diesem Vertrag und seinen Anlagen nicht im Einzelnen aufgeführt sind.

Der Auftragnehmer hat insbesondere und unabhängig davon, ob sie im Einzelnen objektiv erforderlich sind, die Leistungen gem. **Anlage 801** zu erbringen.

§ 3

Allgemeine Leistungspflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die ihm nach diesem Vertrag übertragenen Leistungen nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach den anerkannten Regeln der Baukunst und Bautechnik, sowie nach den behördlichen Vorschriften und nach dem Grundsatz größtmöglicher Wirtschaftlichkeit zu erbringen.
- (2) Der Auftragnehmer hat die Rechte und Interessen des Auftraggebers im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen zu wahren. Als unabhängiger Sachwalter des Auftraggebers darf der Auftragnehmer Interessen Dritter nicht vertreten.
- (3) Der Auftragnehmer ist zur umfassenden Kooperation mit dem Auftraggeber verpflichtet. Er hat den Auftraggeber von allen bei der Durchführung seiner vertraglichen Leistungen wesentlichen Angelegenheiten laufend und umfassend zu unterrichten und zu beraten. Dies betrifft insbesondere auftretende Problemstellungen sowie Umstände oder Tatsachen, die für die Beurteilung der Projektentwicklung wesentlich sind oder sein können.
- (4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte gemeinsame Datenumgebung zu nutzen und seine Arbeitsergebnisse dort einzustellen.
- (5) Durch den Auftraggeber bzw. dessen Projektsteuerung werden regelmäßig, **mindestens 14-tägig**, bei Bedarf aber auch öfter zu einem mit dem Auftragnehmer abzustimmenden Termin (jour fixe) Projektbesprechungen durchgeführt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, an diesen Besprechungen teilzunehmen. Der Auftraggeber überlässt dem Auftragnehmer eine Kopie des Protokolls. Darüber hinaus ist der Auftragnehmer verpflichtet, Abstimmungen mit anderen an der Planung Beteiligten oder mit Dritten (insbesondere Behörden, Baufirmen, Lieferanten) zu protokollieren und das Protokoll dem Auftraggeber **spätestens drei (3) Werktage** nach der Besprechung zur Kenntnis zu übermitteln.
- (6) Die vom Auftragnehmer für den Auftraggeber gefertigten und beschafften Pläne, Beschreibungen (z.B. Baustellenordnung) und sonstigen Unterlagen (im Folgenden insgesamt „**Unterlagen**“) sind dem Auftraggeber in digitaler Form in 1-facher kopierfähiger Ausfertigung im weiter verarbeitbaren Format (z.B. DWG, DXF, WORD, EXCEL) sowie zusätzlich im PDF-Format auszuhändigen.

- (7) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber rechtzeitig auf erforderlich werdende Entscheidungen und sonstige Mitwirkungsleistungen hinzuweisen und diese durch eine schriftliche Darstellung des Sachverhalts und einen Entscheidungs- oder Handlungsvorschlag vorzubereiten. Der Auftragnehmer hat dabei zu berücksichtigen, dass der Auftraggeber für die Prüfung des Sachverhalts und die Beurteilung des Handlungsvorschlags mindestens **zwölf (12) Kalendertage** benötigt.
- (8) Der Auftragnehmer wird seine Leistungen regelmäßig und kontinuierlich sowie inhaltlich und terminlich eng mit dem Auftraggeber abstimmen. Der Auftragnehmer wird hierbei seine jeweils bereits erzielten Arbeitsergebnisse sowie seinen sich hieraus ergebenden weiteren Arbeitsplan erläutern.
- (9) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den anderen am Projekt fachlich Beteiligten die notwendigen Angaben und Unterlagen so rechtzeitig zu liefern, dass diese ihre Leistungen ordnungsgemäß erbringen können.

§ 4

Projektteam des Auftragnehmers, Vertretung des Auftraggebers

- (1) Der Auftragnehmer sichert dem Auftraggeber Kontinuität in der Personalgestaltung zu.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für die Gesamtdauer des Vertragsverhältnisses dem Auftraggeber eine Person als Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator zur Verfügung zu stellen:

Die konkrete Person des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators (Vor- und Zuname) ist dem Auftraggeber innerhalb von zwei (2) Wochen nach Zuschlagserteilung schriftlich zu benennen.

Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator während der Durchführung dieses Vertrags zu den üblichen Geschäftszeiten erreichbar und nach Erfordernis vor Ort präsent ist.

- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den in Absatz (2) genannten Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator durch eine andere fachlich geeignete Person zu ersetzen (im Folgenden nur „Ersatzperson“), wenn der Auftraggeber aufgrund von besonderen Vorkommnissen, wie z. B. fachlichen Schwierigkeiten, einen Austausch verlangt.
- (4) Der Auftragnehmer darf den in Absatz (2) genannten Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers ersetzen. Der Auftraggeber darf die Zustimmung nicht unbillig verweigern. Die Verweigerung ist dann unbillig, wenn ein wichtiger Grund für die Ersetzung der Person gegeben ist und die Ersatzperson den Vorgaben des § 4 (5) entspricht. Ein wichtiger Grund ist beispielsweise Krankheit, Auflösung des Arbeitsverhältnisses oder Elternzeit. Der Auftraggeber darf die Zustimmung nicht unbillig verweigern.

- (5) Im Falle des Austauschs gemäß Absatz (3) oder (4) muss die Ersatzperson mindestens die gleiche Qualifikation und die gleichadäquate Erfahrung aufweisen, wie der in Absatz (2) genannte Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator.
- (6) Der Auftraggeber wird rechtsgeschäftlich vertreten durch den Ersten Bürgermeister Ernst Schicketanz.
- (7) Der Auftragnehmer ist nicht zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Auftraggebers bevollmächtigt.

§ 5

Nachunternehmer

Der Auftragnehmer hat die ihm im Rahmen dieses Vertrags übertragenen Leistungen grundsätzlich im eigenen Unternehmen zu erbringen. Er ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers und nach Maßgabe der folgenden Regelungen berechtigt, Dritte zu beauftragen, die ihm obliegenden Leistungen zu erfüllen. Diese werden als Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers tätig.

Der Auftragnehmer darf nur solche Nachunternehmer beauftragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Der Auftraggeber kann der Beauftragung von Nachunternehmern widersprechen, wenn aus von ihm darzulegenden tatsächlichen Umständen die Befürchtung besteht, dass der Nachunternehmer nicht fachkundig, leistungsfähig oder zuverlässig ist. Stellt der Auftraggeber solche Gründe während der Dauer des Vertragsverhältnisses fest, kann er vom Auftragnehmer verlangen, den Nachunternehmer auszutauschen.

§ 6

Termine, Ausführungsfristen

Der Auftragnehmer wird seine Leistungen vollständig und zeitgerecht so erbringen, dass die Termine gemäß dem Rahmenterminplan (**Anlage 806**) eingehalten und realisiert werden können (verbindliche Vertragstermine).

Nach Zuschlagserteilung wird unter Berücksichtigung der Termine des Rahmenterminplans und in Abstimmung mit dem Auftragnehmer ein Terminplan erarbeitet; der Terminplan wird mit Genehmigung durch den Auftraggeber für die Leistungen des Auftragnehmers verbindlich.

§ 7

Vergütung

- (1) Für die Leistungen gemäß § 2 dieses Vertrags und die allgemeinen Pflichten gemäß § 3 dieses Vertrags erhält der Auftragnehmer eine Vergütung gemäß seinem bezuschlagten Angebot (**Anlage 999**).

Die im Leistungs- und Vergütungskatalog (**Anlage 801**) angegebenen Teilpauschalen und Stückpreise sind Festpreise. Eine Preisgleitung wird nicht vereinbart. § 313 BGB sowie eine

etwaige Mehr- oder Mindervergütung bei geänderten und / oder zusätzlichen Leistungen bleiben unberührt.

- (2) Leistungen des Auftragnehmers, die nach Vertragsschluss schriftlich durch den Auftraggeber nach Aufwand beauftragt werden und nicht von den Leistungen nach § 2 dieses Vertrags erfasst sind, werden zu den nachfolgend genannten Stundensätzen (netto) vergütet:

a. Gesellschafter / Inhaber / Partner:

121,- EUR / Stunde

b. Qualifizierte Mitarbeiter (Architekten und Ingenieure):

86,- EUR / Stunde

c. Sonstige Mitarbeiter:

64,- EUR / Stunde

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Zeitaufwand durch Stundenbelege nachzuweisen. Leistungsnachweise sind **wöchentlich** zur Freigabe durch den Auftraggeber vorzulegen unter Angabe des tätig werden Mitarbeiters, der Leistungszeit, -dauer und der Art der Tätigkeit.

- (3) Soweit der Auftragnehmer einen Abschlag gewährt hat, gilt dieser auch bei Mehrvergütungsansprüchen aufgrund geänderter oder zusätzlicher Leistungen.
- (4) Alle Nebenkosten des Auftragnehmers, insbesondere die in § 14 Absatz 2 HOAI genannten, sind mit der nach dem Leistungs- und Vergütungskatalog (**Anlage 801**) geschuldeten Vergütung abgegolten.

§ 8

Zahlungsbedingungen

- (1) Der Auftragnehmer erhält in angemessenen zeitlichen Abständen Abschlagszahlungen jeweils nach Vorlage einer prüffähigen Abschlagsrechnung für die jeweils nachgewiesenen und vertragsmäßig erbrachten Leistungen. Abschlagszahlungen werden fällig innerhalb von **30 Kalendertagen** nach Zugang der prüffähigen Abschlagsrechnung beim Auftraggeber.
- (2) Der Auftragnehmer muss die Honorarschlussrechnung innerhalb von **zwei (2) Monaten** nach Abnahme stellen. Reicht der Auftragnehmer eine prüffähige Honorarschlussrechnung innerhalb einer angemessenen Nachfrist nicht ein, obwohl ihm der Auftraggeber nach Ablauf dieser Frist eine solche angemessene Nachfrist gesetzt hat, so kann der Auftraggeber die Schlussrechnung selbst auf Kosten des Auftragnehmers aufstellen. Diese Ersatzschlussrechnung begründet ebenfalls die Fälligkeit der Vergütungsforderung des Auftragnehmers. Die Honorarschlusszahlung wird fällig innerhalb von **30 Kalendertagen** nach Zugang der prüffähigen Honorarschlussrechnung beim Auftraggeber.

- (3) Rechnungen nach Absatz (1) und (2) sind nur dann prüffähig, wenn die erbrachten Leistungen übersichtlich aufgestellt werden. Die Prüffähigkeit der Rechnung von Leistungen, die nach Stunden- bzw. Tagessätzen abgerechnet werden, setzt voraus, dass der Auftragnehmer dem Auftraggeber schriftliche Leistungsübersichten übergibt, in denen maximal im 15-Minuten-Takt die erbrachten Tätigkeiten und der Sachbearbeiter genannt werden.
- (4) Rechnungen sind vom Auftragnehmer einfach digital beim Auftraggeber einzureichen. Die Rechnungen müssen die zugeordnete Projektnummer ausweisen. Sie sind vom Auftragnehmer nach ihrem Zweck als Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnungen zu bezeichnen. Sie sind durchlaufend zu nummerieren und kumulierend aufeinander aufzubauen.
- (5) Der Auftragnehmer hat in seinen Rechnungen die Umsatzsteuer auszuweisen.

§ 9

Haftpflichtversicherung

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei einem in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Versicherungsunternehmen eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und diese bis zum Ablauf seiner Gewährleistungsfrist aufrecht zu erhalten. Der Nachweis des Versicherungsschutzes muss dem Auftraggeber innerhalb von **zwei (2) Wochen** nach Zuschlagserteilung übermittelt werden.
- (2) Die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung müssen
 - für Personenschäden mind. EUR 3 Mio.
 - für sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschaden) mind. EUR 3 Mio.betragen, wobei die Maximierung der Ersatzleistung mindestens das Zweifache der jeweiligen Deckungssumme pro Versicherungsjahr betragen muss.
- (3) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten, wenn der Versicherungsschutz eingeschränkt oder aufgehoben wird. In diesem Fall ist der Auftraggeber berechtigt, Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens eines mindestens gleichwertigen Versicherungsschutzes abhängig zu machen.

§ 10

Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung

- (1) Dem Auftragnehmer steht ein Zurückbehaltungsrecht an Unterlagen nach dem vorstehenden Absatz nicht zu, es sei denn wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Ansprüche. Das gilt auch für den Fall der vorzeitigen Beendigung dieses Vertrags.

- (2) Der Auftragnehmer ist nicht zur Aufrechnung gegenüber Ansprüchen des Auftraggebers berechtigt. Das Aufrechnungsverbot gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen oder Forderungen aus dem Gegenseitigkeitsverhältnis.

§ 11

Geheimhaltung

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, vertrauliche Informationen des Auftraggebers nicht zu veröffentlichen oder Dritten zugänglich zu machen. „Vertrauliche Informationen“ sind sämtliche Informationen des Auftraggebers, die der Auftragnehmer oder ein mit ihm i. S. d. §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen direkt oder indirekt, schriftlich, mündlich oder in sonstiger Weise erhält bzw. davon Kenntnis erlangt.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich
- alle Vertraulichen Informationen des Auftraggebers streng geheim zu halten, streng vertraulich zu behandeln und ausschließlich im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrags zu verwenden;
 - Vertraulichen Informationen des Auftraggebers nur gegenüber solchen Personen offenzulegen, die bei einer der Parteien angestellt oder für diese tätig sind und die auf die Kenntnis dieser Informationen zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag angewiesen sind, vorausgesetzt, der Auftragnehmer stellt sicher, dass diese Personen die Verpflichtungen nach diesem § 11 einhalten, als wären sie selbst daran gebunden;
 - angemessene Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichen Informationen des Auftraggebers und zur Vermeidung der Offenlegung, des unerlaubten Zugriffs und der unerlaubten Nutzung der Vertraulichen Informationen des Auftraggebers zu ergreifen.
- (3) Die vorstehend genannte Geheimhaltungspflicht gilt nicht, wenn und soweit der Auftragnehmer nachweist, dass (i) die Informationen zum Empfangszeitpunkt bereits offenkundig waren oder nach dem Empfangszeitpunkt ohne Verschulden des Auftragnehmers offenkundig geworden sind, (ii) dem Auftragnehmer zum Empfangszeitpunkt bereits bekannt waren, (iii) dem Auftragnehmer nach ihrer Übermittlung rechtmäßig von Dritten zugänglich gemacht worden sind, ohne dass zuvor direkt oder indirekt eine Geheimhaltungspflicht gegenüber dem Auftraggeber verletzt wurde, (iv) der Auftraggeber seine Zustimmung zur Offenlegung erteilt hat, (v) der Empfänger der Vertraulichen Informationen berufsrechtlich zur Verschwiegenheit verpflichtet ist, oder (vi) der Auftragnehmer im Rahmen eines Gerichtsverfahrens oder sonstigen behördlichen Verfahrens zur Offenlegung Vertraulicher Informationen des Auftraggebers verpflichtet ist. Im letztgenannten Fall hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu informieren und im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten dabei zu unterstützen, die Offenlegung zu verhindern oder einzuschränken.

- (4) Vertrauliche Informationen des Auftraggebers sind vom Auftragnehmer nach Beendigung des Vertrags unaufgefordert mit der schriftlichen Bestätigung, keine Kopien zurückzubehalten, an den Auftraggeber herauszugeben, soweit die weitere Nutzung von dem Auftraggeber nicht ausdrücklich gestattet wurde. Sämtliche Dateien oder andere Arten der Speicherung sind dauerhaft zu löschen mit der Maßgabe, dass zu Dokumentationszwecken notwendige Kopien sowie Information auf der regulären Datensicherung hiervon nicht erfasst sind. Diese unterliegen weiterhin der Geheimhaltung. Auf Anforderung wird den Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber schriftlich bestätigen, dass alle Maßnahmen nach diesem § 11 (4) durchgeführt wurden. Die Geheimhaltungsverpflichtung nach diesem § 11 endet nicht durch Beendigung des Vertrags, sondern bleibt darüber hinaus für die Dauer von **zehn Jahren** in Kraft.
- (5) Jede Partei ist berechtigt, nach vorheriger ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Parteien, diese als Referenz anzugeben.

§ 12

Schlussbestimmungen

- (1) Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung/Änderung dieses Schriftformgebots.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags rechtlich unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, die ungültigen Bestimmungen durch wirksame Vereinbarungen zu ersetzen, die dem mit den weggefallenen Bestimmungen verfolgten Zweck möglichst nahekommen. Dasselbe gilt für anfängliche oder nachträgliche Vertragslücken.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist – je nach sachlicher Zuständigkeit – das Amtsgericht Weiden in der Oberpfalz oder das Landgericht Weiden in der Oberpfalz.
- (4) Dieser Vertragstext wurde von dem Auftragnehmer seinem Angebot als Bieter zugrunde gelegt. Der Vertrag kommt mit der Erteilung des Zuschlags an den Auftragnehmer durch den Auftraggeber zustande; einer beiderseitigen Unterzeichnung dieses Vertragstextes bedarf es deshalb nicht.

Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichten sich, zur Dokumentation des abgeschlossenen Vertrags den Vertragstext auf Anforderung der anderen Vertragspartei auszufertigen, in Schriftform zu unterzeichnen und hierbei den mit „[•]“ benannten Vertragstext entsprechend den Ergebnissen des Vergabeverfahrens zu ersetzen. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer hierzu eine Korrekturversion übersenden, die der Auftragnehmer spätestens innerhalb von sieben Werktagen unterzeichnet im Original an den Auftraggeber (eingehend bei diesem) zurückzusenden hat. Bis zu diesem Eingang beim Auftraggeber sind keine Zahlungen oder Leistungen des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer fällig. Durch das vorgenannte Dokumentationsprozedere wird die

Wirksamkeit des bereits zustande gekommenen Vertrags nicht berührt, insbesondere erwächst keiner Partei ein Recht zur Nachverhandlung.

* * * * *